

Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte

(Angaben nicht abschließend und ohne Gewähr, verbindlich sind Angaben der offiziellen Unterlagen [Auszüge anbei])

Fristen

- Programmlaufzeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2027
- Einreichungsfristen vom 01.01.2022 bis 31.12.2027
- Umsetzung der Maßnahmen i. d. R. innerhalb 12 Monaten nach Bewilligung (verlängerbar)

Förderquoten / Eigenanteile

- 25 % der Investitionsaufwendungen
- 40 % für finanzschwache Kommunen oder Kommunen aus Braunkohlerevieren
- 5 % Eigenanteil (2022) bzw. 15 % (ab 2023)

Antragssteller

- Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse
- Kommunale Betriebe mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung
- Unternehmen, die das Projekt als Contractoren für Kommunen nutzen

Förderungsgegenstand

- Leuchte (inkl. Reflektor, Abdeckung, Gehäuse)
- Steuer- und Regelungstechnik
- Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme
- Deinstallation und Entsorgung der zu ersetzenden (o. g.) Komponenten
- Durchführung photometrische Messung

technische Anforderungen

- Einsparung von mindestens 50 % Treibhausgasen
- Steuer-/ bzw. Regelungstechnik zur zeit- oder präsenzabhängigen Steuerung
- Farbtemperatur ≤ 3.000 Kelvin
- kein Lichtstrom in oberem Halbraum (ULOR = 0%)
- austauschbares Modul und Vorschaltgerät (Treiber)
- Lebensdauer (L80) ≥ 100.000 Stunden

Hinweise

- Ausschreibung darf erst nach Bewilligungsbescheid erfolgen.
- Eine Mengenänderung der Leuchten (z.B. Verdichtung) ist möglich, sofern betrachtete Anlagenabschnitt Einsparungsziel erreicht wird.
- Amortisation muss unterhalb 20 Jahren liegen (Lebensdauer der Leuchten)
- Für jede gleichartige Anlagenkombination aus Altanlage und Neuanlage (Leuchtenform, Lampe, Lampenleistung, Brenndauer und -regime) ist ein Leuchtsystem im Antrag zu stellen und die jeweils betroffenen Straßenzüge zuzuweisen.

KOMMUNALRICHTLINIE

Bringen Sie den Klimaschutz in Ihrer Kommune nach vorn!

Mit der Richtlinie unterstützt die Bundesregierung kommunale Akteur*innen dabei, Treibhausgasemissionen nachhaltig zu senken. Die positiven Effekte gehen weit über den Schutz des Klimas hinaus: Sie steigern die Lebensqualität vor Ort und entlasten den kommunalen Haushalt durch sinkende Energiekosten. Gleichzeitig kurbeln klimafreundliche Investitionen die regionale Wertschöpfung an.

Sichern Sie sich finanzielle Unterstützung, z. B. für:

Konzepte & Personal für die Umsetzung 	Klimaschutzberatungen & Machbarkeitsstudien 	Energie- & Umweltmanagement 
Energiesparmodelle für Bildungseinrichtungen 	Kommunale Netzwerke 	Beleuchtung & Belüftung 
Radwege 	Radabstellanlagen & Mobilitätsstationen 	Rechenzentren 
Techn. Infrastruktur Abfallwirtschaft 	Techn. Infrastruktur Trinkwasserversorgung 	Techn. Infrastruktur Abwasserbewirtschaftung 

Ausgewählte Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie

© SK:KK

Programminformationen

Förderregion

Bundesweit

Projektträger

[Zukunft – Umwelt – Gesellschaft \(ZUG\).gGmbH](#)

Programmlaufzeit

01. Jan. 2022 bis 31. Dez. 2027

Einreichungsfristen

01. Jan. 2022 bis 31. Dez. 2027

In Kommunen und im kommunalen Umfeld liegen große Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen. Mit der Kommunalrichtlinie fördert die Bundesregierung seit 2008 den kommunalen Klimaschutz im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI).

Anträge in der Kommunalrichtlinie können für strategische und investive Förderschwerpunkte von unterschiedlichen kommunalen Akteur*innen gestellt werden.

Für jeden Förderschwerpunkt gelten in der Kommunalrichtlinie eigene Förderquoten. Prüfen Sie daher genau die Hinweise und beschriebenen Rahmenbedingungen des jeweiligen Förderschwerpunkts. Sie finden die Förderquoten in der Kommunalrichtlinie unter 7.3 oder in der Förderquotentabelle am unteren Ende dieser Seite.

Wie hoch muss der Anteil der Eigenmittel an der Finanzierung sein?

Für Anträge **zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2022 müssen Eigenmittel in Höhe von mindestens 5 Prozent** des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben vom Antragstellende eingebracht werden. Finanzschwache Kommunen können während dieser Zeit ihren Eigenanteil komplett durch Drittmittel ersetzen.

Ab 1. Januar 2023 müssen Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 Prozent (bzw. 10 Prozent bei finanzschwachen Kommunen) des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben aufgebracht werden.

Können Drittmittel, Zuschussförderung oder Landesförderprogramme eingebracht werden?

Die Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten anderer Geber ist möglich, sofern beihilferechtliche Vorgaben (siehe Nummer 6.1 der Kommunalrichtlinie) dem nicht entgegenstehen und Eigenmittel in vorgenannter Höhe eingebracht werden. Soweit zusätzlich Drittmittel eingebracht werden können, sind diese im Antrag auszuweisen.

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.

Ich bin in einem Braunkohlerevier ansässig. Erhalte ich eine höhere Förderquote?

Antragstellende aus den Braunkohlerevieren gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz sind finanzschwachen Kommunen gleichgestellt, sodass auch ihnen erhöhte Förderquoten gewährt werden. Damit unterstützt die Bundesregierung die erfolgreiche Strukturentwicklung in diesen Regionen.

Weiterführende Hinweise und spezifische Tipps erhalten Sie unter den jeweiligen Links.

Antragstellung und easy-Online

Wie stelle ich einen Antrag?

Bitte lesen Sie sorgfältig alle Angaben zu dem Förderschwerpunkt, für den Sie Fördermittel beantragen wollen. Dort finden Sie alle Formulare und Hinweise zu den einzureichenden Unterlagen und Dokumenten.

Welche Dokumente gehören zu einem Antrag?

Zu einem vollständigen Förderantrag gehören – je nach Förderschwerpunkt – eine *Vorhabenbeschreibung* (was soll gemacht werden) und / oder ein *Berechnungsformular* (welche Ausgaben sind geplant). Für beide Dokumente stellen wir Vorlagen auf dieser Webseite unter den Förderschwerpunkten zur Verfügung. Bitte nutzen Sie unbedingt diese Vorlagen, Sie vereinfachen den Prüfprozess und verringern die Bearbeitungszeit. Zusätzlich müssen Sie über das elektronische Antragsystem easy-Online ein Antragsformular ausfüllen. Die entsprechenden Links finden Sie ebenfalls unter den Förderschwerpunkten.

Sollten Sie gezielte Fragen haben, bieten wir Ihnen regelmäßige [Online-Sprechstunden](#) zu den Förderschwerpunkten an. Sie können kostenlos teilnehmen und erfahren alles rund um die Antragstellung.

Mit wieviel Zeitvorlauf muss ich einen Antrag stellen? Und wie lang ist die Bearbeitungszeit?

Bitte planen Sie Ihren Förderantrag rechtzeitig. Die Bearbeitungszeit liegt in der Regel bei fünf Monaten und hängt stark von der Qualität der eingereichten Formulare ab. Alle Angaben müssen nachvollziehbar und plausibel dargestellt sein, die Ausgaben deutlich zugeordnet werden können. Planen Sie daher den Beginn Ihres Vorhabens frühestens fünf Monate nach Antragstellung ein.

Wann können Förderanträge im Rahmen der Kommunalrichtlinie gestellt werden?

Zum 1. Januar 2020 wurden die zuvor gültigen Antragsfenster abgeschafft. Anträge können für alle Förderschwerpunkte seitdem ganzjährig eingereicht werden.

Das Förderportal für die Beantragung von Bundesfördermitteln heißt easy-Online. Ohne das Ausfüllen der Formulare bei easy-Online kann Ihr Antrag bei der ZUG nicht bearbeitet werden. Das bedeutet ein vollständiger Förderantrag besteht immer aus

- a) einem Antrag über easy-Online
- b) je nach Förderschwerpunkt: einer Vorhabenbeschreibung, einem Berechnungsformular, weiteren notwendigen Unterlagen und Nachweisen

Nach Absenden der elektronischen Version sind die Antragsunterlagen auszudrucken und mit Unterschrift einer bevollmächtigten Person auf dem Postweg einzureichen. Stellen Sie Ihren Antrag so nachvollziehbar wie möglich zusammen und achten Sie auf die Hinweise zum jeweiligen Förderschwerpunkt: welche Unterlagen, Bestätigungen, Dokumente sind ggf. zusätzlich einzureichen. Ein vollständiger, plausibler Antrag verkürzt die Bearbeitungszeit.

Wo bekomme ich Hilfestellung zu easy-Online?

Wenn Sie mit dem Förderportal easy-Online noch nicht vertraut sind, gibt es verschiedene Hilfestellungen die wir Ihnen anbieten:

- stellen Sie Ihre Fragen zu easy-Online in einer unserer [Online-Sprechstunden](#), die wir im Rahmen der Antragsberatung anbieten
- befragen Sie die Kolleg*innen der Klima-Infoline (Tel.: 030 700 181-880) oder auch unsere Antragspaten, die Sie gerne bei der Erstellung Ihres Förderantrags unterstützen

Projektlaufzeit

Was ist ein Bewilligungszeitraum? Wann beginnt dieser?

Für das beantragte Vorhaben wird in Absprache mit dem Antragstellenden ein Bewilligungszeitraum (Projektlaufzeit) festgelegt. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen alle geförderten Leistungen erbracht werden. Eine Zuwendung darf nicht gewährt werden, wenn der Antragstellende zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen hat. Gemäß der Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 1.3 zu § 44 BHO gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages als Vorhabenbeginn.

Wann können Leistungen ausgeschrieben werden?

Vergabeverfahren für Leistungen und/oder Lieferungen im Rahmen des Vorhabens sollen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden. Soweit bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheides der Ausführung des Vorhabens zuzurechnende Leistungen und/oder Lieferungen ausgeschrieben werden und/oder Angebote eingeholt werden, wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn

- der Antragstellende mit Antragstellung ausdrücklich versichert, dass die Nr. 3 ANBest-Gk bzw. die Nr. 3 ANBest-P beachtet wurden, und
- in der Ausschreibung bzw. einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine Zuschlagserteilung bzw. ein Vertragsabschluss nur bei Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt.

Ein Verstoß gegen die o. g. Punkte kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit sowie zur Rückforderung bereits ausgezahlter Fördermittel sowie deren Verzinsung führen. In jedem Fall muss sich die Auftragsvergabe auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt.

Welche Termine und Fristen sind während des jeweiligen Vorhabens wichtig?

Zusammen mit dem Zuwendungsbescheid erhalten Sie eine Terminübersicht, der die wichtigsten Fristen zu entnehmen sind. Zur Sicherstellung einer erfolgreichen Umsetzung Ihres Vorhabens empfehlen wir, während der Projektlaufzeit in engem Kontakt mit Ihren Ansprechpartner+innen beim Projektträger zu stehen und diese über alle Entwicklungen und gegebenenfalls notwendigen Änderungen zu informieren.

Hilfreiche Informationen finden Sie unter den jeweiligen Förderschwerpunkten.

Projektabschluss

Nach Abschluss des Vorhabens ist durch den Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Schlussbericht und weiteren Anlagen, zu erstellen und einzureichen. Die notwendigen Unterlagen sind im Zuwendungsbescheid benannt.

Der Schlussbericht ist über das Monitoring-Tool der Kommunalrichtlinie zu erstellen. Nach Eingabe der erforderlichen Daten steht der Bericht automatisch als Download zur Verfügung. Dieser Bericht ist unterschrieben beim Projektträger als Anlage zum Verwendungsnachweis einzureichen.

Das einheitliche Monitoring ermöglicht es, die mit den eingesetzten Fördermitteln erreichten Wirkungen zu überprüfen und die Kommunalrichtlinie bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Unter dem folgenden Link erfolgt der Zugang zu dem geschützten Bereich des Monitoring-Tools. Die Zugangsdaten sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Zugang zum Monitoring-Tool

Bei der Erstellung des Verwendungsnachweises für die Kommunalrichtlinien in den Fassungen bis Ende 2018 folgen hier in Kürze Check-Listen als Hilfestellung zum Download (*bitte wenden Sie sich in der Zwischenzeit an Ihre*n fachl. Betreuer*in*). Die Prüfung des Verwendungsnachweises durch ZUG kann erst nach vollständiger Einreichung der Unterlagen zum Verwendungsnachweis erfolgen.

Erhöhte Förderquoten

Finanzschwache Kommunen profitieren dauerhaft von erhöhten Förderquoten. Als finanzschwach gelten Kommunen, die an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm oder denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.

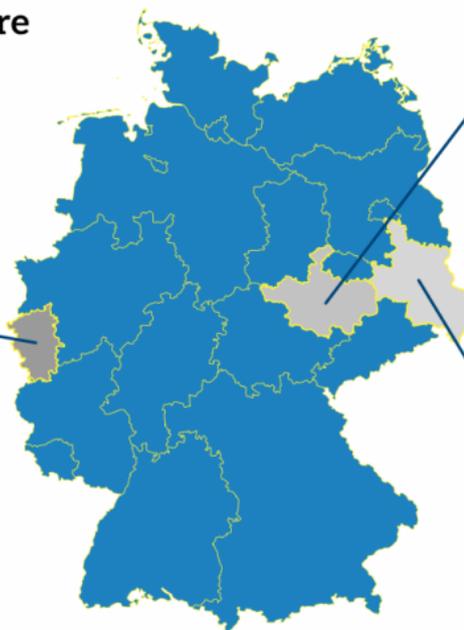
Antragstellende aus den Braunkohlerevieren gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz sind finanzschwachen Kommunen gleichgestellt, sodass auch ihnen erhöhte Förderquoten gewährt werden. Damit unterstützt die Bundesregierung die erfolgreiche Strukturentwicklung in diesen Regionen. Die Reviere im Überblick:

Braunkohlerevire

gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz

Rheinisches Revier

- Nordrhein-Westfalen:
- Kreis Düren
- Kreis Euskirchen
- Kreis Heinsberg
- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Kreis Neuss
- Stadt Mönchengladbach
- Städteregion Aachen



Mitteldeutsches Revier

- Sachsen:
- Landkreis Leipzig
- Landkreis Nordsachsen
- Stadt Leipzig
- Sachsen-Anhalt:
- Burgenlandkreis
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- Landkreis Mansfeld-Südharz
- Saalekreis
- Stadt Halle

Lausitzer Revier

- Brandenburg:
- Landkreis Dahme-Spreewald
- Landkreis Elbe-Elster
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz
- Landkreis Spree-Neiße
- Stadt Cottbus
- Sachsen:
- Landkreis Bautzen
- Landkreis Görlitz

ZEIT- ODER PRÄSENZABHÄNGIG GEREGLTE AUSSEN- UND STRASSENBELEUCHTU

Nachfolgend finden Sie umfassende Informationen: Lesen Sie alles Wissenswerte zum Inhalt der Förderung und den Voraussetzungen - viele Fragen zur Antragstellung werden direkt beantwortet:

Was wird gefördert?

Gefördert wird die energieeffiziente Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung. An Straßen wird eine zeit- oder präsenzabhängige Regelungstechnik installiert; auf einem Platz, an einer Sportstätte oder ähnlichen Orten eine nutzungsgerechte Beleuchtungsregelung, etwa mit zwei verschiedenen Beleuchtungsstufen für Training und Wettkampf.

Bezuschusst werden Ausgaben für

- **den Leuchtenkopf – bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie dem Leuchtmittel selbst, Reflektor/Optik, Abdeckung und Gehäuse,**
- **Steuer- und Regelungstechnik,**
- **die Anschaffung, Installation, Errichtung und Inbetriebnahme der förderfähigen Anlagenkomponenten,**
- **die Deinstallation und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten,**
- **sowie die Durchführung einer photometrischen Messung.**

Warum es sich für Sie lohnt:

- Durch den Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik sparen Sie Strom und damit Betriebskosten – und senken gleichzeitig die Treibhausgasemissionen.
- Die neuen LED leuchten die Umgebung besser und gezielter aus und verhindern so gleichzeitig Lichtverschmutzung.
- Der Einsatz von LED macht eine insektenfreundliche Beleuchtung möglich.
- Durch eine lange Lebensdauer erlaubt der Einsatz von LED-Technik zudem längere Wartungsintervalle und spart damit zusätzliche Betriebskosten.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden beispielsweise

- **Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse,**
- **kommunale Betriebe mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung** sowie Zweckverbände mit kommunaler Beteiligung,
- Bildungsträger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen,
- öffentliche, religionsgemeinschaftliche oder gemeinnützige Kultur-, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen,
- gemeinnützige (Sport-) Vereine,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und ihre Stiftungen.

Alle Antragsberechtigten finden sich unter [Nummer 5.1 der Kommunalrichtlinie](#).

Außerdem sind Unternehmen antragsberechtigt, die das Projekt als Contractoren für eine Kommune oder einen kommunalen Zusammenschluss umsetzen. Weitere Details hierzu finden sich unter [Nummer 5.3 der Kommunalrichtlinie](#).

Förderquoten

- **Der Zuschuss beträgt 25 % der förderfähigen Gesamtausgaben.**
- **Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten** (gemäß [§ 2 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020](#)) **können 40 % der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten.**
 - Als finanzschwach gelten Kommunen, die nachweislich an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen oder denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.

Online-Formular (siehe „Antragsverfahren und Antragstellung“) beantragen müssen.

Antragsverfahren und Antragstellung

Förderanträge können Sie das ganze Jahr über stellen.

Bitte füllen Sie dazu folgende Unterlagen aus:

- die Berechnungsformulare unter [KRL-Online](#)
- einen easy-Online-Antrag 4.2.1a) Zeit- oder präsenzabhängig geregelte Außen- und Straßenbeleuchtung. Den Zugang zum easy-Online Antragsformular erhalten Sie automatisiert durch KRL-Online, nachdem Sie darin die vorgenannten Berechnungsformulare ausgefüllt haben.

Nach Absenden des easy-Online Antrags ist dieser auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterzeichnen und zusammen mit den ausgefüllten und vom Antragsteller und Fachplaner unterzeichneten Berechnungsformularen innerhalb von zwei Wochen postalisch einzusenden an:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69
10963 Berlin

Weitere Informationen

Zu den Themen Beleuchtung und Insektenschutz:

- [Glossar zur Straßenbeleuchtung](#)
- [BfN-Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen](#)

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Welche Ausgaben können im Rahmen dieser Förderschwerpunkts bezuschusst werden?

Über die Kommunalrichtlinie werden nur Ausgaben bezuschusst, die direkt und unmittelbar der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme dienen, beziehungsweise die unmittelbar dazu beitragen, das Treibhausgasreduktionsziel zu erreichen.

Ist es möglich, Fördermittel für die Sanierung der Außen- und Straßenbeleuchtung zu erhalten, wenn keine Steuer- und Regelungstechnik installiert wird?

Nein, gemäß Kommunalrichtlinie ist eine Steuer- beziehungsweise Regelungstechnik zwingend erforderlich.

Welche Effizienzanforderungen gelten für die sanierten Anlagen?

Sie müssen über das Berechnungsformular eine geplante **Treibhausgaseinsparung von mindestens 50 %** nachweisen.

Welche Anforderungen gelten für die Planung und Umsetzung einer über die Kommunalrichtlinie geförderten Beleuchtungssanierung?

Die Planung und Umsetzung des Vorhabens müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Das bedeutet, dass alle geltenden DIN-Normen (siehe [Nummer 4.2.1 der Kommunalrichtlinie](#) und [des Technischen Annex](#)) sowie Gesetze und Verordnungen (etwa Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) etc.) zu berücksichtigen sind.

Welche Förderkriterien gelten für die Beleuchtung von Fußgängerüberwegen?

Für die Beleuchtung von Fußgängerüberwegen gelten grundsätzlich die gleichen Förderkriterien wie für die Sanierung der Straßenbeleuchtung, die sich unter [Nummer 4.2.1 der Kommunalrichtlinie](#) finden. Da es sich bei der Beleuchtung von Fußgängerüberwegen um sogenannte Sicherheitsbeleuchtung handelt, muss diese ohne Regelungstechnik laufen.

Was ist unter „korrelierter Farbtemperatur“ (siehe [Nummer 4.2.1 des Technischen Annex](#)) zu verstehen?

Der Begriff beschreibt die relative Farbtemperatur einer weißen Lichtquelle.

Wofür steht die Abkürzung „ULOR“ (siehe [Nummer 4.2.1 des Technischen Annex](#))?

Die Abkürzung steht für „upward light output ratio“ und beschreibt den Anteil der Lichtabstrahlung in den oberen Halbraum.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL)

im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)

vom 22. November 2021

7 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

7.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Maßgabe dieser Richtlinie.

7.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Zuwendungsfähig sind Ausgaben für förderfähige Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie.
- b) Es werden nur Ausgaben für Leistungen gefördert, die direkt und unmittelbar der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme dienen bzw. die unmittelbar die Erreichung des Treibhausgasreduktionsziels adressieren. Die zu fördernden Ausgaben müssen aus Maßnahmen resultieren, die sich nicht aus bereits bestehenden Anordnungen, Auflagen und Genehmigungen ergeben.
- c) Hinsichtlich der förderfähigen Anlagen, (Anlagen-)Komponenten, Technologien und Infrastruktur sind die Ausgaben für Anschaffung, Installation, Errichtung und Inbetriebnahme sowie Ausgaben für die Deinstallation und fachgerechten Entsorgung der zu ersetzenden Anlagen, Anlagekomponenten, Technologien und Infrastruktur zuwendungsfähig.
- d) Ausgaben für Planungsleistungen sind für Planungen im Rahmen der Erstellung von Machbarkeitsstudien nach Maßgabe der [Nummer 4.1.6](#) zuwendungsfähig.

7.3 Fördersätze

Finanzschwache Kommunen können eine erhöhte Förderquote nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten. Als finanzschwach gelten Kommunen, die

- a) an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen, oder
- b) denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen von Finanzschwäche ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Antragsteller aus den Braunkohlerevieren gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz sind finanzschwachen Kommunen im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit

Technischer Annex der Kommunalrichtlinie: inhaltliche und technische Mindestanforderungen

im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)

vom 22. November 2021

- Kommunikationsstrategie für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen

1.10.2 Einsatz eines Umsetzungsmanagements (Nummer 4.1.10 b) KRL)

Das Umsetzungsmanagement erreicht im Bewilligungszeitraum mindestens folgende Ergebnisse:

- Umsetzung von Maßnahmen aus dem Fokus- beziehungsweise Klimaschutzteil-konzept einschließlich der Dokumentation der erreichten Treibhausgaseinsparung
- Durchführung von mindestens einer (verwaltungs-)internen Informations-veranstaltung oder Schulung
- Festlegung einer Struktur zur ämterübergreifenden Zusammenarbeit sowie einer Zusammenarbeit mit den themenspezifisch vorhandenen (kommunalen) Unter-nehmen (Energieversorger, Genossenschaften, ÖPNV-Betriebe, Abfallentsorgungs-unternehmen etc.) zur Umsetzung des Fokus- bzw. Klimaschutzteilkonzepts
- Implementierung und Anwendung eines Klimaschutz-Controllings (das heißt Routine zur Datenerhebung, Indikatorenberechnung, Bewertung und Berichterstattung etc.)
- Umsetzung der im Fokus- beziehungsweise Klimaschutzkonzept erarbeiteten Verstetigungsstrategie für das Klimaschutzmanagement (Einbau beziehungsweise Etablierung des Klimaschutzmanagements in der Organisationsstruktur der Verwaltung, Entwicklung von Verwaltungspraktiken zur Verankerung als Querschnittsthema etc.)
- Erarbeitung einer Umsetzungsplanung für die nächsten drei bis fünf Jahre
- Initiierung und/oder Teilnahme an Vernetzungstreffen von Klimaschutzmanager*innen in der Region

2 Investive Klimaschutzmaßnahmen

2.1 Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung (Nummer 4.2.1 KRL)

Anforderungen an die Beleuchtungsanlagen:

- Die Leuchte weist ein **austauschbares Modul und Vorschaltgerät** auf.
- Die neu installierten Leuchten dürfen **keine Lichtemissionen in den oberen Halbraum erzeugen**; die Abstrahlungsgeometrie sollte in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten gestaltet werden und möglichst geringe Leuchtdichten ausweisen, sodass möglichst wenig Streulicht außerhalb der zu beleuchtenden Flächen (Straßen, Wege, Gehwege) auftritt. Die zu beleuchtenden Flächen sollen jedoch möglichst gleichmäßig beleuchtet werden. Bei der Auswahl der Leuchten ist auf die für den jeweiligen Anwendungsfall benötigten Abstrahlcharakteristiken zu achten. **Bodenstrahler sind ausgeschlossen**.

Im Bereich der Außen- und Straßenbeleuchtung gilt zusätzlich:

- Bei der Wahl der Farbtemperatur und der Beleuchtungsklasse sind Insekten- und Naturschutzbelange zu berücksichtigen. Die korrelierte **Farbtemperatur darf maximal 3000 Kelvin** betragen. Es ist möglichst die niedrigste normkonforme Beleuchtungsklasse zu wählen.
- Für Fuß- und Radwege (P-Klassen der DIN EN 13201 bis zu 30 km/h) ist die Erforderlichkeit einer Adaption der Beleuchtung im Nachtgang im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Habitattypen zu prüfen und eine Anpassung der Beleuchtungsklasse oder Halbnachtschaltung in den späten Nachtstunden ggf. vorzunehmen.
- Die Leuchte hat laut Herstellerangaben eine **Mindestlebensdauer (L80) von 100 000 Betriebsstunden**.
- Für die adaptiv geregelte Straßenbeleuchtung (b) ist anstelle der Auslegung eine Lichtplanung gemäß DIN EN 13201-1 durchzuführen. Hierbei muss die Gesamtgleichmäßigkeit U_0 von 0,55 (DIN EN 13201) für trockene Straße und 0,4 für nasse Straße erreicht werden. Dies ist entweder durch günstige Masthöhen-Mastabstandverhältnisse oder durch multivariable Leuchten (Leuchten mit mehr als einer Lichtstärkeverteilungskurve) sicherzustellen. Als Nachweis der Einhaltung der Ergebnisse aus der Lichtplanung ist eine photometrische Messung gemäß DIN EN 13032-5 nach Abschluss der Sanierung durchzuführen.

Im Bereich der Sportanlagen gilt zusätzlich:

- Die korrelierte Farbtemperatur darf maximal 4000 Kelvin betragen, sofern dies für die dort durchgeführten Sportarten erforderlich ist. Bei der Wahl der Farbtemperatur sind Insekten- und Naturschutzbelange zu berücksichtigen.
- Die Leuchte hat laut Herstellerangaben eine Mindestlebensdauer (L80) von 50 000 Betriebsstunden.
- Für Sportanlagen darf die Beleuchtungsstärke den Wert der in der DIN EN 12193 für die jeweilige Sportart vorgegebenen Beleuchtungsklasse III (für den einfachen Trainingsbetrieb) bzw. Beleuchtungsklasse II (für den Wettkampfbetrieb) um maximal 30 % überschreiten.
- Fluter sind so zu wählen und zu montieren, dass ihr upward light output ratio (ULOR) 0 % beträgt.

2.2 Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung (Nummer 4.2.3 KRL)

Anforderungen an die Beleuchtungsanlagen:

- Die Systemlichtausbeute (Bemessungslichtausbeute) des eingebauten Beleuchtungssystems beträgt mindestens 100 lm/W.
- Der Lichtstromerhalt der eingesetzten Leuchten erreicht mindestens $\geq 80\%$ (L80) bei 50 000 Betriebsstunden.
- Die Farbwiedergabe der Beleuchtungssysteme beträgt mindestens 80 Ra.